

Bundesgesetzblatt ⁷⁹⁷

Teil II

G 1998

2008

Ausgegeben zu Bonn am 19. August 2008

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	798
14. 7. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	799
15. 7. 2008	Bekanntmachung des deutsch-dominikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	801
17. 7. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	803
17. 7. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	804
18. 7. 2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Science Applications International Corporation“ und „Strategic Resources, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-06-06, DOCPER-TC-18-02)	805
18. 7. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	808
18. 7. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	809
24. 7. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	810
25. 7. 2008	Bekanntmachung des deutsch-syrischen Abkommens über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen und des Protokolls zur Durchführung dieses Abkommens	811
28. 7. 2008	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste über Technische Zusammenarbeit	817

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 18. Juni 2008

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für
Armenien am 24. Juni 2004
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 2007 (BGBl. II S. 1687).

Berlin, den 18. Juni 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1996
zur Änderung des Übereinkommens von 1976
über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen**

Vom 14. Juli 2008

I.

Das Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 2000 II S. 790) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am 5. September 2004
Bulgarien	am 2. Oktober 2005
Cookinseln	am 12. Juni 2007
Frankreich	am 23. Juli 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Jamaika	am 17. November 2005
Japan	am 1. August 2006
Kroatien	am 13. August 2006
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts	
Lettland	am 17. Juli 2007
Litauen	am 13. Dezember 2007
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts	
Luxemburg	am 19. Februar 2006
Marshallinseln	am 30. April 2006
Rumänien	am 12. Juni 2007
Samoa	am 16. August 2004
Schweden	am 20. Oktober 2004
Spanien	am 10. April 2005
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts	
St. Lucia	am 18. August 2004
Syrien, Arabische Republik	am 1. Dezember 2005
Zypern	am 23. März 2006.

II.

Frankreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. April 2007 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“Pursuant to the provisions of article 7 of this Protocol amending paragraph 1(a), article 18 of the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976, the Government of the Republic of France reiterates its decision, declared on depositing its instrument of approval of the above-mentioned Convention, to exclude all entitlement to limitation of liability for claims relating to paragraphs 1(d) and 1(e), article 2 of the Convention.”

„Nach Artikel 7 des Protokolls, der Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen ändert, bekräftigt die Regierung der Französischen Republik ihre Entscheidung, über die sie bereits bei Hinterlegung ihrer Genehmigungsurkunde zu dem genannten Übereinkommen eine Erklärung abgegeben hat, alle Ansprüche auf Beschränkung der Haftung für Forderungen in Bezug auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d und e des Übereinkommens auszuschließen.“

Kroatien hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 15. Mai 2006 folgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

“Pursuant to article 18, paragraph 1 of the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976, as amended by the Protocol of 1996, the Republic of Croatia reserves the right:

- (a) to exclude the application of article 2, paragraphs 1(d) and 1(e); and
- (b) to exclude claims for damage within the meaning of the International Convention on Liability and Compensation for Damage in connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 1996, or of any amendment or Protocol thereto.”

„Nach Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen in der Fassung des Protokolls von 1996 behält sich die Republik Kroatien das Recht vor,

- (a) die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben d und e auszuschließen und
- (b) die Ansprüche wegen Schäden im Sinne des Internationalen Übereinkommens von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See oder einer Änderung des Übereinkommens oder eines Protokolls zu dem Übereinkommen auszuschließen.”

Litauen hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 14. September 2007 folgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

“... pursuant to paragraph 1 of Article 18 of the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976, as amended by the Protocol of 1996, the Republic of Lithuania hereby excludes:

- (1) the application of subparagraphs d) and e) of paragraph 1 of Article 2 of the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976;
- (2) claims for damage within the meaning of the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 1996, or any amendment or protocol related thereto.”

„... nach Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen in der Fassung des Protokolls von 1996 schließt die Republik Litauen hiermit Folgendes aus:

- (1) die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben d und e des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen;
- (2) die Ansprüche wegen Schäden im Sinne des Internationalen Übereinkommens von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See oder einer Änderung des Übereinkommens oder eines Protokolls zu dem Übereinkommen.“

Spanien hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 10. Januar 2005 folgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

“1. In accordance with paragraph 2(b), article 15 of the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976, as amended by the Protocol of 1996, the limit of liability for ships not exceeding 300 gross tonnage shall be regulated by specific provisions of the national law of the Kingdom of Spain, such that, in respect of those ships, the limit of liability, calculated in accordance with paragraph 1(a) and (b), article 6 of the Convention, shall be half of the liability limit applicable to a ship not exceeding 2,000 gross tonnage.

“1. Nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen in der Fassung des Protokolls von 1996 wird der Haftungshöchstbetrag für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von bis zu 300 durch besondere Vorschriften des innerstaatlichen Rechts des Königreichs Spanien geregelt, dass der nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b des Übereinkommens errechnete Haftungshöchstbetrag hinsichtlich solcher Schiffe die Hälfte des Haftungshöchstbetrags für ein Schiff mit einer Bruttoreaumzahl von bis zu 2.000 beträgt.

2. The Kingdom of Spain, in accordance with paragraph 1, article 18 of the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976, as amended by the Protocol of 1996, reserves the right not to apply paragraph 1(d) and (e), article 2 of the Convention.”
2. Das Königreich Spanien behält sich nach Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen in der Fassung des Protokolls von 1996 das Recht vor, Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d und e des Übereinkommens anzuwenden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. November 2004 (BGBl. II S. 1793).

Berlin, den 14. Juli 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-dominikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Juli 2008

Das in Santo Domingo am 30. April 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 (Vorhaben „Nachhaltiges Naturressourcenmanagement Grenzregion“) ist nach seinem Artikel 5

am 30. April 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Juli 2008

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Dominikanischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit 2005

Nachhaltiges Naturressourcenmanagement Grenzregion

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Dominikanischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Dominikanischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit vom 15. bis 16. Juni 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Dominikanischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (im Folgenden KfW genannt) einen nicht rückzahlungspflichtigen Finanzierungsbeitrag von 5 500 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Nachhaltiges Naturressourcenmanagement Grenzregion“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Dominikanischen Republik, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Dominikanischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen

wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Regierung der Dominikanischen Republik, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Dominikanischen Republik stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Dominikanischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Dominikanischen Republik überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Santo Domingo am 30. April 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Christian Germann

Für die Regierung der Dominikanischen Republik
Juan Temístocles Montás
Omar Ramírez Tejada

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation

Vom 17. Juli 2008

Das Straßburger Abkommen vom 24. März 1971 über die Internationale Patentklassifikation, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1975 II S. 283; 1984 II S. 799), ist nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b für

Albanien am 24. Juli 2007
in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Argentinien am 13. September 2008
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. November 2006 (BGBl. II S. 1234).

Berlin, den 17. Juli 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Andreas von Mettenheim

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 17. Juli 2008

I.

Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 revidierten und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 418; 1984 II S. 799) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bhutan	am	4. August 2000
nach Maßgabe der in Artikel 3 ^{bis} Abs. 1 des Abkommens vorgesehenen Erklärung		
Iran	am	25. Dezember 2003
Namibia	am	30. Juni 2004
nach Maßgabe der in Artikel 3 ^{bis} Abs. 1 des Abkommens vorgesehenen Erklärung		
Syrien, Arabische Republik	am	5. August 2004
Zypern	am	4. November 2003.

Das Abkommen ist am 3. Januar 2007 von Usbekistan gekündigt worden; das Abkommen ist daher nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Usbekistan	am	1. Januar 2008
------------	----	----------------

außer Kraft getreten.

II.

Die Bundesrepublik Jugoslawien*) hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 14. Juni 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, als durch das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 revidierten und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung gebunden betrachtet.

Montenegro hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 4. Dezember 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 revidierten und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung gebunden betrachtet.

China hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 7. Juli 2000 notifiziert, dass das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 revidierten und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung nicht auf die Sonderverwaltungszone Macau anzuwenden ist.

*) ab 4. Februar 2003 Serbien und Montenegro

III.

China hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 24. Juli 2003 die Rücknahme seiner Erklärung zu Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe d (BGBl. 1989 II S. 795) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. März 1999 (BGBl. II S. 367).

Berlin, den 17. Juli 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Andreas von Mettenheim

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „Science Applications International Corporation“
und „Strategic Resources, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-06-06, DOCPER-TC-18-02)**

Vom 18. Juli 2008

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 10. Juli 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Science Applications International Corporation“ und „Strategic Resources, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-06-06, DOCPER-TC-18-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 10. Juli 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 18. Juli 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Andreas von Mettenheim

Auswärtiges Amt

Berlin, den 10. Juli 2008

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0873 vom 10. Juli 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge zur Truppenbetreuung geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-06-06 mit einer Laufzeit vom 26. März 2007 bis 9. April 2012 folgende Dienstleistungen erbringen:

Überprüfung von Behandlungsplänen im Bereich Kieferorthopädie und Dentalimplantate auf Vollständigkeit, Gewährleistung, dass Behandlungskosten sich im einschlägigen Rahmen bewegen, Prüfung von Registrierung/Anspruchsberechtigung in den entsprechenden Datensystemen sowie Prüfung des erforderlichen Materials, z. B. von Röntgenbildern und Modellen. Prüfung von Zahnbehandlungsplänen für den Bereich Übersee. Erbringung allgemeiner administrativer und verwaltungstechnischer Unterstützung für Zahnbehandlungsprogramme (Remote Dental Programs). Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen: Besuch von ca. 100 deutschen Zahnärzten pro Jahr; Erstellung und Pflege einer Liste von Zahnärzten in Deutschland; Schulung deutscher Zahnärzte im Hinblick auf TRICARE-Programme, -Grundsätze und -Verfahren, einschließlich des TRICARE Overseas Preferred Dentist Program; Beratung per Telefon und E-Mail bei Anfragen von Anspruchsberechtigten, Bürgen, Versorgungseinrichtungen in Deutschland und zahnmedizinischem Personal in Bezug auf so vielfältige Themen wie Registrierung und Abmeldung, Bearbeitung von Ansprüchen, Dokumentationsanfordernisse, Auflistungen von Leistungserbringern, Fragen zu Leistungen und allgemeine Informationen über das TRICARE Dental Program; enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Auftragnehmern im Bereich Zahnmedizin, um fehlende Informationen und Probleme mit Zahnbehandlungsansprüchen zu beschaffen bzw. zu lösen, damit es möglichst selten dazu kommt, dass Ansprüche des Versicherten direkt abgelehnt bzw. abgewiesen werden; Erstellung, Aktualisierung und Vorlage eines Monatsberichts zur Vorlage beim TRICARE-Büro über die Zahl der Überprüfungen im Bereich Kieferorthopädie und Dentalimplantate, die Zahl der Fallprüfungen durch Auftragnehmer im Bereich Zahnmedizin in Übersee sowie die Zahl der NARF-Formulare. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Dentist und Medical Services Coordinator.

- b) Das Unternehmen Strategic Resources, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-18-02 mit einer Laufzeit vom 30. September 2007 bis 29. Oktober 2010 folgende Dienstleistungen erbringen:

Aufbau von Unterstützungsdienstleistungen, um die Einsatzbereitschaft von Soldaten und Familien während des globalen Krieges gegen den Terrorismus zu erhöhen sowie zur Verstärkung von Aus- und Fortbildung im Rahmen des „Programms für junge Eltern – Hausbesuche“, indem Soldaten und Familienangehörige in Fragen, die für die Erhaltung des Wohls der Familie von zentraler Bedeutung sind, geschult werden. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Family Advocacy Counselor.

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 10. Juli 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0873 vom 10. Juli 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 10. Juli 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von Kyoto
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Vom 18. Juli 2008

I.

Das Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 (BGBl. 2002 II S. 966) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Australien	am 11. März 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Komoren	am 9. Juli 2008
St. Kitts und Nevis	am 7. Juli 2008
Tonga	am 13. April 2008
Zentralafrikanische Republik	am 16. Juni 2008.

Das Protokoll wird ferner nach seinem Artikel 25 Abs. 3 für
São Tomé und Príncipe am 24. Juli 2008
in Kraft treten.

II.

Australien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 12. Dezember 2007 die nachfolgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“The Government of Australia declares that it is eligible to apply the second sentence of Article 3.7 of the Protocol, using the Revised 1996 IPCC methodologies, as stipulated in Article 5.2 of the Protocol and paragraph 5 (b) of the Annex to Decision 13/CMP.1.”

„Die Regierung von Australien erklärt, dass sie die Bedingungen zur Anwendung des Artikels 3 Absatz 7 Satz 2 des Protokolls unter Anwendung der überarbeiteten Methoden der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen von 1996, wie in Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls und Absatz 5 Buchstabe b der Anlage zu Beschluss 13/CMP.1 vorgesehen, erfüllt.“

China hat am 14. Januar 2008 die nachfolgende Erklärung notifiziert:

(Courtesy Translation) (Original: Chinese)

“In accordance with Article 138 of the Basic Law of the Macao Special Administrative Region of the People’s Republic of China, the Government of the People’s Republic of China decides that the Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change shall apply to the Macao Special Administrative Region of the People’s Republic of China.“

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Chinesisch)

„Nach Artikel 138 des Grundgesetzes der Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China beschließt die Regierung der Volksrepublik China, dass das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf die Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China Anwendung findet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II S. 27).

Berlin, den 18. Juli 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Andreas von Mettenheim

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens
über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)**

Vom 18. Juli 2008

I.

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 2001 unterzeichnete Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803) wird nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

El Salvador am 25. August 2008
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts

Seychellen am 1. September 2008

in Kraft treten.

II.

El Salvador hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 27. Mai 2008 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer den folgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

„Reservation (Translation) (Original: Spanish) „Vorbehalt (Übersetzung) (Original: Spanisch)

With respect to the provisions of article 18 of this Convention, the Republic of El Salvador does not consider itself bound by the provisions of paragraph 2 of that article in that it does not recognize the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice.”

Unter Bezugnahme auf Artikel 18 des Übereinkommens betrachtet sich die Republik El Salvador durch Absatz 2 des genannten Artikels insoweit nicht als gebunden, als sie die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nicht anerkennt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Mai 2008 (BGBl. II S. 596).

Berlin, den 18. Juli 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Andreas von Mettenheim

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 24. Juli 2008

I.

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 revidierten und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) ist nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Syrien, Arabische Republik am 13. Dezember 2002
nach Maßgabe der in Artikel 28 Abs. 2 der Übereinkunft vorgesehenen
Erklärung

in Kraft getreten.

Die Pariser Verbandsübereinkunft in der vorstehend genannten Fassung ist nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Andorra	am	2. Juni 2004
Angola	am	27. Dezember 2007
Jemen	am	15. Februar 2007
nach Maßgabe der in Artikel 28 Abs. 2 der Übereinkunft vorgesehenen Erklärung		
Komoren	am	3. April 2005
Namibia	am	1. Januar 2004
Pakistan	am	22. Juli 2004
Saudi-Arabien	am	11. März 2004
Seychellen	am	7. November 2002.

Die Pariser Verbandsübereinkunft in der vorstehend genannten Fassung wird ferner nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für

Thailand am 2. August 2008
nach Maßgabe der in Artikel 28 Abs. 2 der Übereinkunft vorgesehenen
Erklärung

in Kraft treten.

II.

Montenegro hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 4. Dezember 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 revidierten und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. August 2002 (BGBl. II S. 2499).

Berlin, den 24. Juli 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Andreas von Mettenheim

**Bekanntmachung
des deutsch-syrischen Abkommens
über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen
und des Protokolls zur Durchführung dieses Abkommens**

Vom 25. Juli 2008

Das in Berlin am 14. Juli 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen sowie das Protokoll zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen vom selben Tage werden nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 2 und das Protokoll nach seinem Artikel 8 Abs. 1 in Kraft treten, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 25. Juli 2008

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Arabischen Republik Syrien,
im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt, –

in dem Wunsch nach Wahrung und Stärkung des Geistes der
Solidarität und Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten,

entschlossen, Maßnahmen gegen die illegale Zuwanderung
zu ergreifen,

von dem Bestreben geleitet, die Rückführung illegal aufhältiger
Personen zu erleichtern,

in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht beider
Vertragsparteien –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Übernahme eigener Staatsangehöriger

(1) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt ohne weitere
Bedingungen jede Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchen-
den Vertragspartei die dort geltenden Voraussetzungen für die
Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn
mit Hilfe eines der in den Artikeln 1 und 2 des Durchführungs-
protokolls zu diesem Abkommen aufgeführten Nachweis- bzw.
Glaubhaftmachungsmittel nachgewiesen oder glaubhaft ge-
macht wird, dass sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten
Vertragspartei besitzt. Die Geltendmachung von Rechten der
betroffenen Person gegenüber der ersuchenden Vertragspartei
wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Übernahme gilt auch
für den Ehepartner dieser Person sowie aus der Ehe hervorge-
gangene minderjährige Kinder, wenn diese im Hoheitsgebiet der
ersuchenden Vertragspartei kein Aufenthaltsrecht haben.

(2) Die ersuchende Vertragspartei nimmt jede Person ohne
besondere Formalitäten zurück, wenn sich nachträglich heraus-
stellt, dass die betreffende Person nicht die Staatsangehörigkeit
der ersuchten Vertragspartei besitzt. Die Rückübernahme muss
innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach erfolgter Rückfüh-
rung beantragt werden.

Artikel 2

Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Ersuchen der anderen
Vertragspartei ohne andere als die in diesem Abkommen vorge-
sehenen Formalitäten jeden Drittstaatsangehörigen oder jede
staatenlose Person, wenn sie diesen einen Aufenthaltstitel oder
ein Visum, deren Gültigkeit später abläuft als ein Aufenthaltstitel
oder ein Visum der ersuchenden Vertragspartei, oder den
Flüchtlingsstatus gewährt hat.

(2) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen
Vertragspartei ohne andere als die in diesem Abkommen vorge-
sehenen Formalitäten jeden Drittstaatsangehörigen oder jede
staatenlose Person, wenn nachgewiesen oder glaubhaft
gemacht wird, dass diese Personen nach einer Einreise in,

einem Aufenthalt im oder einer Durchreise durch das Hoheits-
gebiet der ersuchten Vertragspartei unmittelbar in das Hoheits-
gebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist sind.

(3) Die ersuchende Vertragspartei nimmt jeden in Absatz 1
genannten Drittstaatsangehörigen oder jede dort genannte
staatenlose Person zurück, wenn sich nachträglich herausstellt,
dass er oder sie zum Zeitpunkt des Verlassens des Hoheitsge-
biets der ersuchten Vertragspartei weder im Besitz eines Aufent-
haltstitels, eines Einreisevisums oder des von ihr verliehenen
Flüchtlingsstatus war noch sich im Hoheitsgebiet der ersuchten
Vertragspartei aufgehalten hat oder durch dieses hindurchge-
reist ist. Die Rückübernahme muss innerhalb einer Frist von
dreißig Tagen nach erfolgter Rückführung beantragt werden.

Artikel 3

Fristen

(1) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet ein Übernahme-
ersuchen innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang des Er-
suchens bei ihrer diplomatischen oder konsularischen Vertre-
tung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Über-
nahme als erteilt.

Falls die Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 1 des Durchfüh-
rungsprotokolls zu diesem Abkommen nachgewiesen wird,
bedarf es keines Übernahmeersuchens, und die Rückführung
kann sofort erfolgen.

(2) Nach Zustimmung zu einem Übernahmeersuchen gemäß
Absatz 1 wird die diplomatische oder konsularische Vertretung
der ersuchten Vertragspartei für den Fall, dass die zu überneh-
mende Person kein gültiges Reisedokument besitzt, auf Antrag
der ersuchenden Vertragspartei der zu übernehmenden Person
ein Reisedokument mit einer Gültigkeit von sechs Monaten aus-
stellen.

(3) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt die rückzuführen-
de Person unverzüglich innerhalb eines Zeitraums von drei Mo-
naten. Auf Wunsch der ersuchenden Vertragspartei kann dieser
Zeitraum um weitere drei Monate verlängert werden, wenn die
Übergabe auf Grund von rechtlichen oder tatsächlichen Hinder-
nissen in dem zuerst genannten Zeitraum nicht möglich ist.
Wenn die Übergabe auch im Verlängerungszeitraum nicht erfol-
gen kann, ist durch die ersuchende Seite ein neues Übernahme-
ersuchen zu stellen.

(4) Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei
wird die diplomatische oder konsularische Vertretung der
ersuchten Vertragspartei über die Rückführung der betreffenden
Person spätestens fünf Tage vor der geplanten Rückführung
benachrichtigen.

Artikel 4

Durchbeförderung auf dem Land- und Luftweg

(1) Auf Ersuchen der anderen Vertragspartei gestattet jede
Vertragspartei unter staatlicher Aufsicht die Durchbeförderung
von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen (nach-
stehend „Durchbeförderung“ genannt), sofern die Weiterreise in
die anderen Durchgangsstaaten und den Zielstaat gewährleistet
ist.

(2) Die Durchbeförderung soll abgelehnt werden, wenn die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat wegen der Gründe, die in dem Abkommen gemäß Artikel 8 Anstrich 1 genannt sind, der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt wäre oder sie Gefahr liefe, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden. Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eine Strafverfolgung oder -vollstreckung droht. Die Auslieferungsverfahren zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung bleiben unberührt.

(3) Das Durchbeförderungsersuchen wird schriftlich gestellt und unmittelbar zwischen den zuständigen Behörden behandelt. Form und Inhalt des Ersuchens sowie das Verfahren sind im Durchführungsprotokoll zu diesem Abkommen festgelegt.

(4) Lehnt die ersuchte Vertragspartei das Durchbeförderungsersuchen ab, unterrichtet sie die ersuchende Vertragspartei schriftlich über die Gründe der Entscheidung. Selbst wenn der ersuchenden Vertragspartei vorab die Zustimmung zur Durchbeförderung der betreffenden Person gegeben wurde, nimmt die ersuchende Vertragspartei die betreffende Person zurück, wenn nachträglich nachgewiesen wird, dass die betreffende Person die Voraussetzungen für eine Durchbeförderung nicht oder nicht mehr erfüllt.

Artikel 5

Datenschutz

(1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, sind diese Daten nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zum Datenschutz und im Einklang mit den jeweiligen Bestimmungen der internationalen Abkommen, denen sie beigetreten sind, zu verarbeiten und zu schützen.

(2) Soweit zum Zweck der Rückführung von Personen personenbezogene Daten übermittelt werden, dürfen diese Informationen nur Folgendes betreffen:

- a) die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls frühere Namen, Spitznamen, Pseudonyme oder Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und jede frühere Staatsangehörigkeit);
- b) Pass oder Personalausweis;
- c) sonstige amtlich ausgestellte Papiere zur eindeutigen Identifizierung der betreffenden Person;
- d) Aufenthaltsorte und Reisewege;
- e) sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Person erforderliche Informationen.

(3) Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden und lediglich für die Zwecke dieses Abkommens übermittelt und von diesen verarbeitet werden. Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien, welche die Daten austauschen, stellen sicher, dass sie sachlich richtig und notwendig sind, und beachten die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck. Sind die Daten unrichtig oder wurden sie rechtswidrig übermittelt, so sind die zuständigen Behörden der empfangenden Vertragspartei hiervon unverzüglich zu unterrichten und verpflichtet, die Daten zu berichtigen oder zu löschen. Die zuständigen Behörden der empfangenden Vertragspartei dürfen die Daten an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei weitergeben. Übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies für die Zwecke erforderlich ist, für welche sie übermittelt worden sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig auf Antrag über die Verwendung der Daten und die damit erzielten Ergebnisse. Die betroffene Person ist

auf Verlangen von allen Daten zu unterrichten, die sich auf sie beziehen, sowie von der Art ihrer Verwendung.

(5) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die Übermittlung und den Erhalt personenbezogener Daten aktenkundig zu machen. Die übermittelten personenbezogenen Daten sind wirksam gegen rechtswidrige Übermittlung, rechtswidrigen Zugang oder Missbrauch zu schützen.

Artikel 6

Kosten

Die ersuchende Vertragspartei trägt die Kosten folgender Maßnahmen:

- Kosten der Übernahme von Personen bis zur Grenze der ersuchten Vertragspartei,
- Kosten der Durchbeförderung bis an die Grenze des Zielstaates,
- Kosten einer Rückübernahme nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 3.

Artikel 7

Durchführungsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Abkommens sind in einem Durchführungsprotokoll festgelegt, insbesondere in Bezug auf

- a) Einzelheiten des Verfahrens zum Austausch von Informationen zur Rückführung und Durchbeförderung;
- b) die für Rückführung und Durchbeförderung erforderlichen Unterlagen und Angaben;
- c) die Kostenerstattung nach Artikel 6.

(2) Die Vertragsparteien werden bei Unterzeichnung des Abkommens Angaben über die für die Bearbeitung von Übernahme- und Durchbeförderungsersuchen zuständigen Behörden sowie über die Orte, an denen die Übernahme und Durchbeförderung erfolgen können, austauschen.

(3) Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich auf diplomatischem Wege über Veränderungen im Hinblick auf die zuständigen Behörden. Andere Veränderungen werden unmittelbar zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht.

Artikel 8

Weitere Verpflichtungen

Die bilateralen, regionalen und internationalen Verpflichtungen beider Vertragsparteien bleiben von diesem Abkommen unberührt, insbesondere Verpflichtungen aus

- dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, geändert durch das Protokoll von New York vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
- internationalen Abkommen zum Schutz der Menschenrechte, wie dem Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte;
- internationalen Verträgen über die Auslieferung von Personen in Strafsachen.

Artikel 9

Grundsatz vertrauensvoller Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien tauschen sich regelmäßig über alle Fragen im Zusammenhang mit der Rückführung aus.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung und Auslegung dieses Abkommens eng zusammenzuarbeiten. Etwaige Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens werden

durch gemeinsame Beratungen oder durch Meinungs austausch in mündlicher oder schriftlicher Form zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien beigelegt.

(3) Die diplomatische oder konsularische Vertretung der Vertragspartei, bei welcher Ersuchen nach Artikel 1 eingehen, unterstützt die ersuchende Vertragspartei bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit von Personen, die ihr Hoheitsgebiet verlassen sollen. Hierzu können gemeinsame Anhörungen durchgeführt werden. Bei Bedarf werden zur Prüfung der Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen Fachleute hinzugezogen.

Artikel 10 **Inkrafttreten**

(1) Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei auf diplomatischem Wege, wenn die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach der letzten, auf diplomatischem Wege erfolgten Notifikation in Kraft, mit denen

die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 11

Geltungsdauer, Suspendierung und Kündigung

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann nach vorheriger Konsultation mit der anderen Vertragspartei dieses Abkommen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder öffentlichen Gesundheit ganz oder teilweise suspendieren. Die andere Vertragspartei ist von der Suspendierung unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Suspendierung wird mit Zugang der Notifikation wirksam.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch Notifikation kündigen. Die Kündigung wird am neunzigsten Tag nach dem Zugang der Notifikation wirksam.

Geschehen zu Berlin am 14. Juli 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und arabischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Georg Witschel
Schäuble

Für die Regierung der Arabischen Republik Syrien

Abdelmajid

Protokoll
zur Durchführung des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Syrien
über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Arabischen Republik Syrien,
 im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt, –

in dem Wunsch, das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen durchzuführen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Nachweis der Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit wird durch Vorlage der folgenden Dokumente nachgewiesen:

- gültiger Pass jeder Art,
- gültiges Seefahrtsbuch,
- gültiger Personalausweis.

Legen die zuständigen Behörden der Vertragsparteien eines dieser Dokumente vor, so erkennen die Behörden der anderen Vertragspartei die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person an, ohne dass es weiterer Prüfungen bedarf.

Artikel 2

Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit

(1) Die Staatsangehörigkeit kann insbesondere anhand folgender Dokumente glaubhaft gemacht werden:

- Original oder Kopie eines ungültigen Passes oder eines ungültigen Seefahrtsbuchs oder eines ungültigen Personalausweises,
- Kopie eines gültigen Passes oder eines gültigen Seefahrtsbuchs oder eines gültigen Personalausweises,
- Original oder Kopie einer Bescheinigung aus Geburts-, Heirats- oder Sterberegistern oder eines Aufenthaltstitels,
- Original oder Kopie eines Wehrpasses,
- Original oder Kopie eines Reisedokuments mit Angabe der Staatsangehörigkeit des Inhabers,
- Original oder Kopie einer Fahrerlaubnis,
- Original oder Kopie einer Geburtsurkunde,
- Zeugenaussagen,
- Sprache der betreffenden Person,
- Angaben der rückzuführenden Person,
- Vergleich von Fingerabdrücken.

In diesem Fall gilt die betreffende Person als Staatsangehöriger der ersuchten Vertragspartei, sofern diese das nicht widerlegt.

(2) Gilt die betreffende Person nach Absatz 1 als Staatsangehöriger der ersuchten Vertragspartei, so stellt die diplomatische oder konsularische Vertretung der ersuchten Vertragspartei auf

Antrag der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei unverzüglich ein Reisedokument für die betreffende Person aus.

Artikel 3

Anhörungen

(1) Lässt sich die Staatsangehörigkeit der Person auf der Grundlage der vorgelegten Dokumente nicht nachweisen oder glaubhaft machen, so führt die diplomatische oder konsularische Vertretung der ersuchten Vertragspartei auf Antrag der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei unverzüglich eine Anhörung der betreffenden Person durch.

(2) Kann die Staatsangehörigkeit der rückzuführenden Person während der Anhörung überzeugend glaubhaft gemacht werden, so stellt die diplomatische oder konsularische Vertretung nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei unverzüglich ein Reisedokument aus.

(3) Erachten die zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei dies für notwendig, können sie zur Feststellung der Staatsangehörigkeit der Person um eine gemeinsame Anhörung bitten. Zu diesem Zweck können die beiden durch ihre jeweiligen zuständigen Behörden vertretenen Vertragsparteien Experten benennen. Kann die Staatsangehörigkeit glaubhaft gemacht werden, so stellt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei unverzüglich ein Reisedokument aus.

(4) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien legen die Durchführung, die konkreten Kriterien und die Verfahrensabläufe gemeinsamer Anhörungen einvernehmlich fest. Zu diesem Zweck benennen sie ihre jeweiligen Experten.

Artikel 4

Übernahmeersuchen für eigene Staatsangehörige

Ist die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei der Auffassung, dass die betreffende Person die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt (Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens), so übermittelt sie der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei in schriftlicher Form folgende Angaben zur Person des Betroffenen, soweit verfügbar:

- Vor- und Zunamen, gegebenenfalls Geburtsname,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- letzte bekannte Anschrift im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei,
- Angaben zum Pass oder Reiseersatzdokument (Seriennummer, Ort und Datum der Ausstellung, Gültigkeitszeitraum, ausstellende Behörde),
- neueres Foto der betreffenden Person,
- Fingerabdrücke der betreffenden Person,
- sonstige Unterlagen zum Nachweis der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person,
- Informationen über eine etwa notwendige spezielle medizinische Behandlung der betroffenen Person mit deren Einverständnis,

- Informationen über sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.

Artikel 5

Übernahmeersuchen für Drittstaatsangehörige und staatenlose Personen

(1) Übernahmeersuchen im Sinne von Artikel 2 des Abkommens (Drittstaatsangehörige und staatenlose Personen) enthalten die Informationen nach Artikel 4, soweit die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei über sie verfügt.

(2) Der Nachweis des Aufenthalts wird durch folgende Dokumente erbracht:

- a) auf deutschem Hoheitsgebiet:
 - gültiger Aufenthaltstitel,
 - Reiseausweis für Flüchtlinge gemäß dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
 - Reiseausweis für Ausländer,
 - Reiseausweis für Staatenlose gemäß Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen,
 - Visum mit Einreisestempel,
 - Fingerabdrücke.
- b) auf syrischem Hoheitsgebiet:
 - Reisedokument für palästinensische Flüchtlinge,
 - Registrierungskarte der UNWRA-Behörde in Syrien,
 - gültiger Aufenthaltstitel,
 - Visum mit Einreisestempel,
 - Aufenthaltstitel für staatenlose Personen,
 - Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige,
 - Fingerabdrücke,
 - ein beglaubigtes, vom Mukthar ausgestelltes Dokument, wonach die genannte Person in Syrien wohnhaft ist.

(3) Der Aufenthalt kann anhand einer Kopie eines der oben genannten Dokumente glaubhaft gemacht werden.

(4) Für die Durchführung des Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Flüchtling“ alle Personen, denen nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, geändert durch das Protokoll von New York vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

(5) Die Einreise gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens kann belegt werden durch:

- Ausreisestempel der Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten,
- Vermerke von Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten,
- Fahrkarten, Flug- oder Schiffstickets, die den Reiseweg aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei belegen.

Geschehen zu Berlin am 14. Juli 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und arabischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Georg Witschel
Schäuble

Für die Regierung der Arabischen Republik Syrien

Abdelmajid

Artikel 6

Durchbeförderungersuchen

(1) Alle Durchbeförderungersuchen werden entsprechend Artikel 5 schriftlich vorgelegt und enthalten folgende Angaben, soweit die zuständige Behörde der Vertragspartei über sie verfügt:

- a) Vor- und Zunamen, gegebenenfalls Geburtsname,
- b) Geburtsdatum und Geburtsort,
- c) Staatsangehörigkeit (mit Ausnahme staatenloser Personen),
- d) letzte bekannte Anschrift im Hoheitsgebiet des Zielstaats,
- e) Art, Seriennummer, Gültigkeitszeitraum des Passes oder eines sonstigen Reisedokuments, Angaben zur ausstellenden Behörde des Passes oder eines Aufenthaltstitels sowie ein Foto der betreffenden Person, Kopie des Dokuments oder des Aufenthaltstitels,
- f) Informationen über eine etwa notwendige spezielle medizinische Behandlung der betroffenen Person mit deren Einverständnis,
- g) Informationen über sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei ist zu einer schriftlichen Antwort innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Ersuchens verpflichtet.

(3) Stimmt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei dem Ersuchen zu, muss die Durchbeförderung innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Antwort erfolgen.

(4) Der genaue Zeitpunkt sowie die Modalitäten der Rückführung und Durchbeförderung (Flugnummer, Abflug- und Ankunftszeiten, Angaben zu möglichen Begleitpersonen) werden unmittelbar zwischen der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei und der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei vereinbart.

Artikel 7

Kosten

Falls eine Vertragspartei Kosten verauslagt, die die andere Vertragspartei gemäß Artikel 6 des Abkommens zu tragen hat, sind diese Kosten innerhalb von sechzig Tagen nach Vorlage der Rechnung auf das Konto der anderen Vertragspartei zu überweisen.

Artikel 8

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Durchführungsprotokoll tritt zum selben Zeitpunkt wie das Abkommen in Kraft.

(2) Änderungen dieses Protokolls können durch das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und das Innenministerium der Arabischen Republik Syrien gemeinsam beschlossen werden.

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 28. Juli 2008

Das in Dili am 5. Februar 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 19. Mai 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Juli 2008

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker,

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im Folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

1. Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Demokratischen Republik Timor-Leste;
2. Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
3. andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

1. durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im Folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
2. durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im Folgenden als „Material“ bezeichnet);

3. durch Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern der Demokratischen Republik Timor-Leste in der Bundesrepublik Deutschland, in der Demokratischen Republik Timor-Leste oder in anderen Ländern;
4. in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

1. Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
2. Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
3. Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Demokratischen Republik Timor-Leste;
4. Beschaffung des in Absatz 2 Nummer 2 genannten Materials;
5. Transport und Versicherung des in Absatz 2 Nummer 2 genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Abgaben und Lagergebühren;
6. Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern der Demokratischen Republik Timor-Leste entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Demokratischen Republik Timor-Leste in das Eigentum der Demokratischen Republik Timor-Leste über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im Folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste erbringt für die Vorhaben die folgenden Leistungen:

1. Sie stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Demokratischen Republik Timor-Leste die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;

2. Sie befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafengebühren, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Demokratischen Republik Timor-Leste beschafftes Material;
3. Sie trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
4. Sie stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen Fach- und Hilfskräfte der Demokratischen Republik Timor-Leste zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
5. Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch Fachkräfte der Demokratischen Republik Timor-Leste fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Demokratischen Republik Timor-Leste, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser Fachkräfte der Demokratischen Republik Timor-Leste;
6. Sie erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete Staatsangehörige der Demokratischen Republik Timor-Leste abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
7. gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
8. Sie stellt sicher, dass die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
9. Sie stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befassten Stellen der Demokratischen Republik Timor-Leste rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden

1. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
2. sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Demokratischen Republik Timor-Leste einzumischen;
3. die Gesetze der Demokratischen Republik Timor-Leste zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
4. keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
5. mit den amtlichen Stellen der Demokratischen Republik Timor-Leste vertrauensvoll zusammenzuarbeiten;
6. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in diesem Abkommen und in den Projektvereinbarungen festgelegten Ziele beizutragen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste eingeholt

wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, dass die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere Folgendes:

1. Sie haftet anstelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Demokratischen Republik Timor-Leste gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
2. sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
3. sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
4. sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste

1. erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das Gleiche gilt für Vergütungen an ausländische Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
2. gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören:
 - a) je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte,
 - b) je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung,
 - c) die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;
3. gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

4. erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

(3) Auf die unter Absatz 2 genannten Gegenstände werden Steuern und Einfuhrabgaben fällig, wenn sie später innerhalb der Demokratischen Republik Timor-Leste an Einzelpersonen oder Organisationen, die keinen Anspruch auf solche Steuerbefreiungen oder ähnliche Vorrechte haben, veräußert oder weitergegeben werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, dass eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Dili am 5. Februar 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher, portugiesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des portugiesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

J. Fischer

Für die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste

J. Ramos-Horta